

Überbetriebliche Ausbildung im Ausbildungsberuf Mechatroniker.

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 05.12.2012 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses vom 10.10.2012 aufgrund des Rahmenbeschlusses vom 24.04.1996 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 06.12.1996, S. 6), zuletzt geändert am 15.12.2006 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 08.03.2007, S. 4), folgende Einzelfallregelung Nr. 178:

Nr.	Beruf	Ausbildungsjahr	Wochen	Bezeichnung	Einzugsgebiet	Standort	Träger
178	Mechatroniker	ab 1.	2	G-MECH1/02 Grundlagen der Metallbearbeitung	Handwerkskammerbezirk Ulm	Unterschiedliche ÜBA-Stätten	Handwerkskammer Ulm oder Kreishandwerkerschaften im Bezirk der HWK Ulm
		ab 1.	2	G-MECH2/02 Messen und Prüfen elektrischer und nicht-elektrischer Größen sowie Schutzmaßnahmen einrichten und prüfen			
		ab 2.	1	MECH1/02 Einrichten von PCs und Einsetzen von Anwendungssoftware			
		ab 2.	2	MECH2/02 Steuerungs- und Antriebstechnik in mechatronischen Systemen			
		ab 2.	2	MECH3/02 Automatisierung in mechatronischen Systemen			

Diese Regelung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, in Kraft.

Diese Regelung wurde mit Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 21.01.2013 (Az.: 8-4233.82/70) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 24.01.2013 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Anton Gindele
Präsident

Dr. Tobias Mehlich
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt
– www.hk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 15.02.2013